STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes

„Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 09.12.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Übereinstimmungserklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 09.12.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Westbevern-Dorf geschaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage gekennzeichnet.

Hinweise:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauBG).

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte, Fachbereich Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit, geltend gemacht worden sind. Bei

der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis nach Gemeindeordnung werden hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte wird mit der Begründung gemäß § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 318, während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte mit Begründung zum 21.03.2024 in Kraft.

Telgte, den 13.03.2024

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

Pieper

federführender Fachbereich: 6 / Handzeichen:
ausgehängt am: 14.03.24 / Handzeichen:
frühestens abzunehmen am: 02.04.24
abgenommen am: _____ / Handzeichen: _____
Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.telgte.de zugänglich.

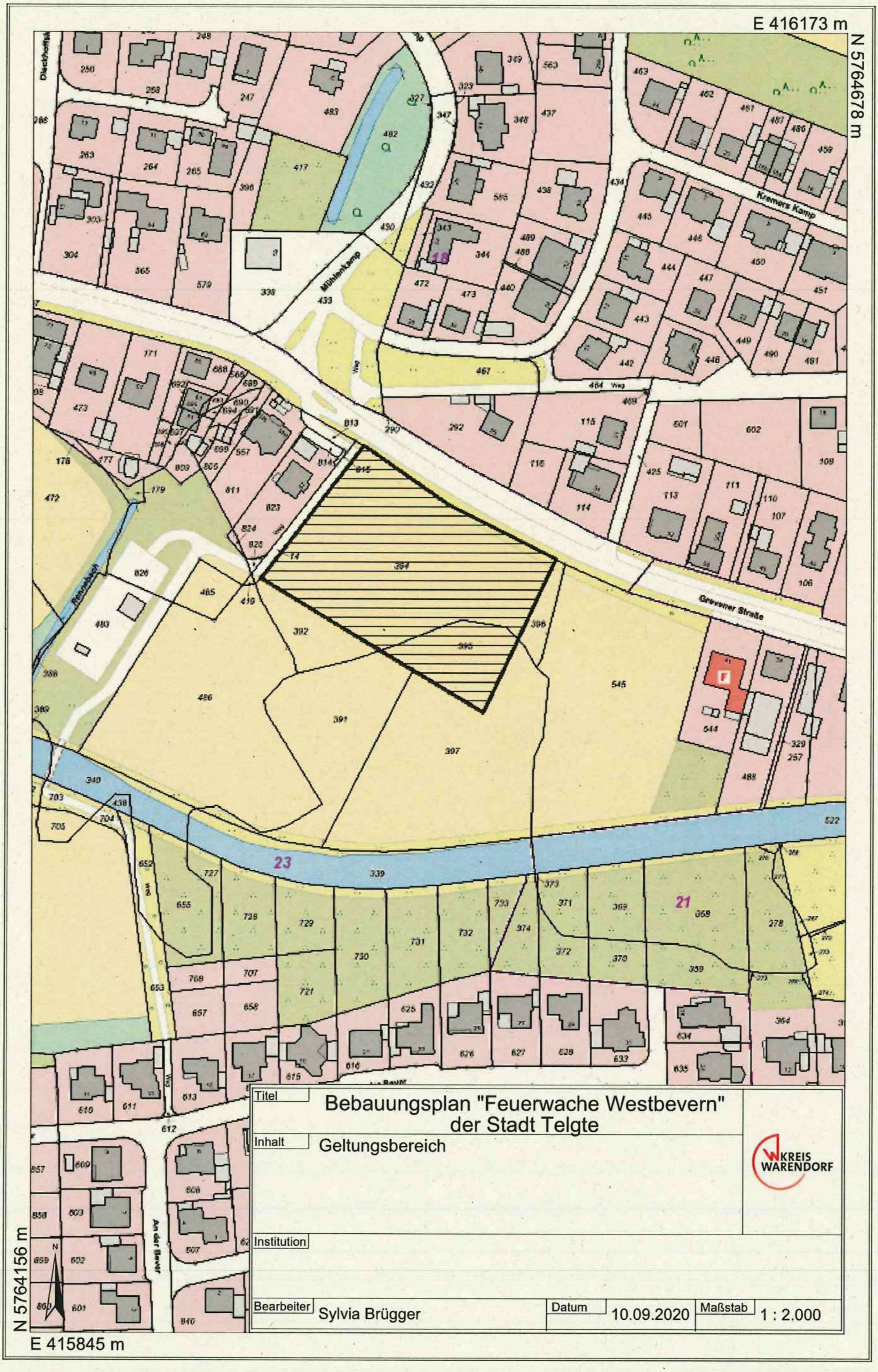

Titel	Bebauungsplan "Feuerwache Westbevern" der Stadt Telgte	
Inhalt	Geltungsbereich	KREIS WARENDORF
Institution		
Bearbeiter	Sylvia Brügger	Datum 10.09.2020 · Maßstab 1 : 2.000